

## Rechtswahrende Mitteilung an Unterhaltspflichtige über die Gewährung von Sozialhilfe

- gem. § 94 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch (SGB XII)

Das Zutreffende ist [X] angekreuzt bzw. ausgefüllt!	Datum
---	-------

Name, Vorname der/des Leistungsberechtigten	Geburtsdatum	derzeitige Höhe d. Hilfe EUR/mtl.	dabei berücks. Unterhaltsbeitrag EUR/mtl.
Beginn der Hilfe	Art der gewährten Hilfe		

Sehr geehrte(r)

der oben bezeichneten Person gewähre ich Sozialhilfe. Sie sind nach § 1601 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dieser Personen gegenüber gesetzlich unterhaltspflichtig.

Unterhalt geht der Sozialhilfe vor. Hat die leistungsberechtigte Person für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf mich über. Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durchlaufende Zahlung erfüllt wird.

Dieser Anspruchsübergang bewirkt, dass Sie ab Zugang dieser Mitteilung, spätestens ab Leistungsbeginn, von mir in Anspruch genommen werden können. Für Zeiten, für die ich bereits Sozialhilfe geleistet habe oder leiste, können Sie Ihre Unterhaltsverpflichtung **nur noch mir gegenüber** erfüllen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn Sie Ihre (weiteren) Zahlungen monatlich **im Voraus** an Ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen leisten. Ich bitte Sie, mich hierüber unverzüglich zu informieren.

Zurzeit gehe ich davon aus, dass Sie keine oder nur in der oben angegebenen Höhe Unterhaltsleistungen direkt an Ihren Angehörigen erbringen. Sollten Sie bisher schon Unterhaltsbeiträge geleistet haben, die mir nicht bekannt sind, bitte ich Sie, mir dies ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Zur Prüfung der Unterhaltsansprüche darf ich Sie bitten, die beigefügten Formulare ausgefüllt bis zum \_\_\_\_\_ zurückzusenden.

Gemäß § 117 SGB XII sowie nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind Sie zur Auskunft über Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet. Gegen dieses Auskunftersuchen steht Ihnen kein Rechtsmittel zu.

Für die Prüfung ist es sinnvoll, in der beigefügten Erklärung zur Unterhaltspflicht auch die Fragen zu den übrigen in Ihrem Haushalt wohnenden Angehörigen zu beantworten, da ich anderenfalls davon ausgehe, dass sich Ihre Angehörigen selbst unterhalten; dies kann sich in der Unterhaltsberechnung für Sie nachteilig auswirken. Die Vorlage ist für Sie auch insoweit von Bedeutung, um zu Ihren Gunsten zu prüfen, in welchem Umfang Sie sich an den laufenden gemeinsamen Kosten (z.B. Miete, Kindesunterhalt usw.) beteiligen.

Geltend gemachte Ausgaben und Aufwendungen sind durch Belege (Kopien) nachzuweisen. Nur wenn Ihre Angaben einschließlich Belege vollständig sind, kann eine auch in Ihrem Sinne zügige und korrekte Prüfung Ihrer Unterhaltspflicht erfolgen.

Auf der Rückseite ist die derzeitige Fassung des § 94 SGB XII abgedruckt. Für evtl. Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

# Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII)

(Eine evtl. aktuellere Fassung können Sie im Internet unter [www.gesetze-im-internet.de/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/index.html) und dort unter „Gesetze/Verordnungen“ und dem Stichwort „SGB XII“ finden)

## § 94 Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

(1) Hat die leistungsberechtigte Person für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durchlaufende Zahlung erfüllt wird. Der Übergang des Anspruchs ist auch ausgeschlossen, wenn die unterhaltspflichtige Person zum Personenkreis des § 19 gehört oder die unterhaltspflichtige Person mit der leistungsberechtigten Person vom zweiten Grad an verwandt ist; der Übergang des Anspruchs des Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel gegenüber Eltern und Kindern ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Person, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut. § 93 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Anspruch einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die behindert im Sinne von § 53 oder pflegebedürftig im Sinne von § 61a ist, gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Sechsten und Siebten Kapitel geht nur in Höhe von bis zu 26 Euro, wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel nur in Höhe von bis zu 20 Euro monatlich über. Es wird vermutet, dass der Anspruch in Höhe der genannten Beträge übergeht und mehrere Unterhaltspflichtige zu gleichen Teilen haften; die Vermutung kann widerlegt werden. Die in Satz 1 genannten Beträge verändern sich zum gleichen Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, um den sich das Kindergeld verändert.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 und 2 gehen nicht über, soweit

1. die unterhaltspflichtige Person leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel ist oder bei Erfüllung des Anspruchs würde oder
2. der Übergang des Anspruchs eine unbillige Härte bedeuten würde.

Der Träger der Sozialhilfe hat die Einschränkung des Übergangs nach Satz 1 zu berücksichtigen, wenn er von ihren Voraussetzungen durch vorgelegte Nachweise oder auf andere Weise Kenntnis hat.

(4) Für die Vergangenheit kann der Träger der Sozialhilfe den übergegangenen Unterhalt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an fordern, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt hat. Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss, kann der Träger der Sozialhilfe bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(5) Der Träger der Sozialhilfe kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die leistungsberechtigte Person dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. Über die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 4 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.